



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Mit Zustellungsurkunde

Stadt Karlsruhe
Tiefbauamt
Lammstraße 7
76133 Karlsruhe

Heidelberg 31.07.2015
Name Bernhard Rösch
Durchwahl 0721 926-7660
Aktenzeichen 54.3a-882 / Klärwerk Karlsruhe
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1511240015372

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag: 32400,00 EUR

 Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigung zur Ertüchtigung der Klärschlammverbrennungsanlage

Ihr Antrag vom 29.05.2013, zuletzt ergänzt am 27.03.2015
Genehmigung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 29.07.2013

Anlagen
1 gesiegelter Plansatz
1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.05.2013 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Ziffern 8.1.1.3 und 8.10.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Änderungsgenehmigung

1.1 zur Erneuerung und zum Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage Linie 2 (VEB2) auf dem Betriebsgelände des Klärwerks Karlsruhe in 76187 Karlsruhe, Flst.-Nr. 34139/3.

- 1.2 Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:
 - die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO)
 - die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlagen.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt nicht die nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für die aus Beton gefertigten Auffangwannen des Polymerkonzentratlagers und der zwei Behandlungsbehälter der Waschwasserbehandlungsanlage (WWB) ein.
- 1.4 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.5 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.6 Die sich aus den bisherigen Genehmigungen und Anordnungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Klärschlammverbrennungsanlage Karlsruhe ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Genehmigungsbescheides im Widerspruch stehen.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen wird.
- 1.8 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallverbrennung, Juli 2005, zugrunde.
- 1.9 Für diese Entscheidung gemäß Nr. 1.1 und 1.2 wird eine Gebühr in Höhe von **32.400,00 €** festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zugrunde:

Antragsschreiben vom 29.05.2013

Ordner 1 Antragsunterlagen nach BImSchG Mai 2013

- Formblätter für immissionsschutzrechtlichen Antrag
- Erläuterungsbericht (Seiten 1-48)
- Anlage 01: Übersicht der Betriebseinheiten
- Anlage 02: Stoffstromschema am Normlastpunkt der Stulz GTA GmbH
- Anlage 03: Dispositions- / Aufstellungs- und Fluchtwegpläne der Stulz GTA GmbH (Deckblatt mit Planverzeichnis, 23 Pläne)
- Anlage 04: Lagepläne (Deckblatt mit Planverzeichnis, 3 Pläne)
- Anlage 05: Antrag der Gebäudeheizung vom 09.04.2013

Ordner 2 Antragsunterlagen nach BImSchG Mai 2013

- Anlage 06: Sicherheitsdatenblätter (Deckblatt mit Blattverzeichnis, Übersicht der aufgeführten Stoffe inkl. Verwendung, Sicherheitsdatenblätter)
- Anlage 07: Entsorgungsnachweise
- Anlage 08: Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten
- Anlage 09: Herstellerangabe Rückkühler
- Anlage 10: Unterlagen Dampfkesselgenehmigung (Deckblatt mit Blattverzeichnis, Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis v. 29.05.2013, Plansätze)
- Anlage 11: Bauvorlage vom 25.02.2013

Unterlagen für Dampfkesselgenehmigung Juli 2013

Deckblatt mit Blattverzeichnis

Beiblatt DE (Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis v. 07.01.2014) mit

- Anlage zum Beiblatt DE
- Kesselaufstellungsplan 638-D-000_00-01B
- Zeichnung Einsteigetüren 2. und 3. Zug
- Zeichnung Einsteigetüren 4. Zug
- Zeichnung Schautüren Vorderwand des Kessels
- Aufstellungsplan Verbrennungsanlage 2 –G66—Grundriss 0,00 m

- Aufstellungsplan Verbrennungsanlage 2 –G66—Grundriss 2,8 m + 3,2 m
- Aufstellungsplan Verbrennungsanlage 2 –G66—Grundriss 5,6 m
- Aufstellungsplan Verbrennungsanlage 2 –G66—Grundriss 10,10 m
- Aufstellungsplan Verbrennungsanlage 2 –G66—Schnitt B-B
- Aufstellungsplan Entwässerungshalle G71 – Grundriss UG
- Aufstellungsplan Entwässerungshalle G71 – Grundriss EG
- Aufstellungsplan Entwässerungshalle G71 – Grundriss 1.OG
- Aufstellungsplan Entwässerungshalle G71 – Grundriss 2.OG
- Aufstellungsplan Entwässerungshalle G71 – Grundriss 3.OG
- Aufstellungsplan Entwässerungshalle G71 – Schnitt A-A
- Aufstellungsplan Entwässerungshalle G71 – Schnitt B-B
- Fließbild Abhitzeessel
- Fließbild Wirbelschichtfeuerung
- Fließbild Probenahmeracks Thermische Anlage
- Fließbild Probenahmeracks Abhitzeessel
- Fließbild Thermische Anlage
- Wärmetechnische Kesselberechnung
- Email vom 31.01.2014

Beiblatt AUE vom 16.09.2013

Beiblatt AOL vom 16.09.2013

- Aufstellungsplan Verbrennungsanlage 2 –G66—Schnitt B-B

Beiblatt BDE vom 16.09.2013

Beiblatt FOE vom 16.09.2013

- Email vom 20.09.2013: Genehmigungssituation

Ordner Beiblatt AWV und Anhänge für Erlaubnis Antrag

Schreiben TÜV Süd vom 02.02.2014

Gutachten TÜV Süd TÜ SW 13-040 vom 02.02.2014

Beiblatt AWV vom 16.09.2013

- Beschreibung ECO-System
- Wärmetechnische Berechnung
- Kesselaufstellungsplan
- Zeichnung ECO 1 und 2-Bündel
- Zeichnung ECO 3-Bündel
- Zeichnung Entlüftung und Entwässerung

Email des Herrn Martin Maurer vom 27.03.2015 zur Kostenergänzung

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bei der Klärschlammverbrennungsanlage des Klärwerkes Karlsruhe, bestehend aus den Verbrennungslinien 1 und 2 (VEB1 und VEB2), jeweils mit angeschlossener Rauchgasreinigungsanlage, und der Entwässerungshalle mit übergeordneten Betriebseinheiten werden Anlagenteile der Verbrennungslinie 2 (VEB 2) sowie übergeordnete System erneuert.

Die Erneuerung umfasst folgende wesentliche Ersatzmaßnahmen, Ergänzungen und Teilsanierungen:

Ersatzmaßnahmen:

- übergeordnet: Polymerlagerung, Vollentsalzungsanlage, Wasser-Dampf-Kreislauf mit dem Kesselspeisewassersystem, Notstromanlage, zentrale Gebäudeheizung, Waschwasserbehandlung
- VEB1: Polymeraufbereitung/ -dosierung
- VEB2: Polymeraufbereitung/ -dosierung, Klärschlamm Trocknung, Dampfkessel, Ascheförderung

Ergänzungen:

- VEB2: SNCR, Dampfturbine

Teilsanierung:

- übergeordnet: Bio- und Kühlwassersystem, Heizölverteilung, Elektro- und Leittechnik
- VEB2: Klärschlamm entwässerung, Wirbelschichtofen einschließlich Erneuerung der Hilfssysteme

Die zulässige Feuerungswärmeleistung der VEB2 wurde mit der 2. Teilgenehmigung vom 15.12.1989 (Az. 7213-8823.12/8.1) mit 6,57 MW genehmigt und bleibt unverändert bestehen. Die Dampfkesselerlaubnis ist in dieser Genehmigung enthalten. Die VEB1 hat eine Feuerungswärmeleistung von 5,8 MW. Ein Parallelbetrieb beider Anlage ist nur eingeschränkt zulässig beim Ausfall einer Klärschlammverbrennungsanlage der Städte Stuttgart und Ulm. Mit der Erneuerung der VEB2 werden die technischen Voraussetzungen für den gleichzeitigen Vollbetrieb beider Linien geschaffen, wobei der genehmigte Jahresumsatz an Abfallstoffen unverändert bleibt.

In der Klärschlammverbrennungsanlage werden folgende Abfallstoffe verbrannt:

	Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Massen- strom ¹⁾ Mg/a	Heizwert ca.-Werte kJ/kg
Klärschlamm	19 08 05	Schlämme aus der Behand- lung von kommunalem Ab- wasser	47.600 ²⁾	3.500
Rechengut	19 08 01	Sieb- und Rechengutrück- stände	4.490	4.500
Fettfanggut	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die aus- schließlich Speiseöle und – fette enthalten	460	4.500
Leichtstoffe	19 05 01		1500 ³⁾ - 1800	2.500
Summe			54.350⁴⁾	

¹⁾ genehmigte Menge

²⁾ ca. 64 % Wasser

³⁾ ca. 75 % Wasser

⁴⁾ Trockensubstanz ca. 20.000 Mg/a

Die Art der Abfallstoffe und der zugelassene Massenstrom werden mit dieser Genehmigung nicht geändert; die Zulässigkeit ergibt sich aus den früheren Genehmigungen (zuletzt geändert mit der Anzeigenbestätigung für die Mitverbrennung von Leichtstoffen vom 08.12.2005 Az. 54.3-8823.1).

Die geänderte Dampfkesselanlage der VEB2 besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Dampfkessel mit zugehöriger Beheizung

Dampferzeuger	
Bauart:	Wasserrohrkessel mit Wirbelschicht- feuerung
Hersteller:	SES Tlmače (SK)

Herstell-Nummer:	2606
Herstell-Jahr:	2014
maximal zulässiger Druck (PS): bar	48
zulässiger Betriebsdruck (P _B)*: bar	41
maximal zulässige Temperatur (T _S): °C	440
zulässige Betriebstemperatur (T _B)*: °C	400
zul. Dampferzeugung: t/h	8,2
Heizfläche: m ²	868,5
Wasserinhalt: bis NW l	15861
Brennstoffart (hier Abfälle): für Startbrenner:	Klärschlamm, Rechengut und Fettfanggut Heizöl
Zulässige Feuerungswärmeleistung: Auslegung Feuerungswärmeleistung MW	6,57 7,8
Feuerungsleistung des Startbrenner: MW	4,5
Betriebsweise:	Betrieb unter ständiger Beaufsichtigung

Unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer (Eco)

Hersteller	SES Tlmače (SK)
Herstell-Nummer:	2606
Herstell-Jahr:	2014
max. zulässiger Druck (PS)*: bar	49
Höchste Wassertemperatur am Aus- tritt: °C	264
zul. Wärmeleistung: MW	25

Heizfläche:	m ²	364
Wasserinhalt:	l	1966

* Begriffsdefinition gemäß TRBS 2141 Nr. 2

Unabsperrbarer Überhitzer

Hersteller	SES Tlmače (SK)
Herstell-Nummer:	2606
Herstell-Jahr:	2014
max. zulässiger Druck (PS)*:	49
	bar
max. zulässige Temperatur (TS)*:	485
	°C
Heizfläche:	200
	m ²

* Begriffsdefinition gemäß TRBS 2141 Nr. 2

Verdampfer, Abgas-Wasservorwärmer und die Überhitzer werden als Druckgeräte gebaut und zertifiziert.

Beim Dampfkessel werden der Druckkörper und der Startbrenner ausgetauscht. In der vorhandenen Wirbelbettfeuerung werden die Abfallstoffe verbrannt. Die freigesetzte Wärme wird zur Dampferzeugung genutzt. Zur Zündung wird Heizöl als Brennstoff eingesetzt. Der Startbrenner für flüssige Brennstoffe ist für eine maximale Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW ausgelegt.

Neben der Wirbelschichtfeuerung sind die Rauchgasreinigungsanlage und die Heizöllagerung Teile der Dampfkesselanlage. Diese Anlagenteile werden von der Altanlage sicherheitsrelevant unverändert übernommen und sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Begrenzung der Luftschadstoffemissionen und Verbrennungsbedingungen

4.1.1 Die Verbrennungslinien der Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich der dazugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass die für die folgenden Schadstoffe festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Konzentration	
	Tagesmittelwert	½-h-Mittelwert
Gesamtstaub ¹⁾	10 mg/m ³	20 mg/m ³
Org. Stoffe als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³	20 mg/m ³
Anorg. Cl-Verbindungen als HCl	10 mg/m ³	60 mg/m ³
Anorg. Fluor-Verbindungen als HF	1 mg/m ³	4 mg/m ³
Schwefeloxide als Schwefeldioxid	50 mg/m ³	200 mg/m ³
Stickoxide als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³	400 mg/m ³
Summe Quecksilber ²⁾	0,03 mg/m ³	0,05 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
	Mittelwert über die jew. Probenahmezeit	
Summe Cadmium und Thallium	0,05 mg/m ³	
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium u. Zinn	0,5 mg/m ³	

Summe Arsen (außer Arsenwasserstoff), Benzo(a)pyren, Cadmium, wasserlösliche Kobaltverbindungen, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat)	0,05 mg/m ³	
oder Summe Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Kobalt, Chrom	0,05 mg/m ³	
TE-Summe Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 zur 17. BImSchV	0,1 ng/m ³	
Ammoniak, angegeben als NH ₃	10 mg/m ³	15 mg/m ³

- 1) Beim Gesamtstaub ist für den ½-h-Mittelwert bis zum 31.12.2015 eine Konzentration von 30 mg/m³ einzuhalten.
- 2) Beim Quecksilber ist für den Jahresmittelwert ab dem 01.01.2019 eine Konzentration von 0,01 mg/m³ einzuhalten.

Die zulässigen Emissionen an Luftschadstoffen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 Vol-% (Bezugssauerstoffgehalt). Eine Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Die Emissionsgrenzwerte für Ammoniak sind nur während des Betriebes der SNCR-Anlage einzuhalten.

- 4.1.2 Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung des Abfalls entstehen, muss nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 800^oC (Mindesttemperatur) betragen. Diese Temperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden eingehalten werden.

- 4.1.3 Die Verbrennungslinien dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden. Eine Ausnahme zum Parallelbetrieb ist nur im Rahmen des vereinbarten Ausfallverbundes mit den Städten Stuttgart und Ulm und der BASF AG in Ludwigshafen nach den Bestimmungen der Teilgenehmigung vom 17.10.2001 Az 55-8823.12/8.1 zulässig, wobei die BASF AG nur ein aufnehmender Partner ist.
- 4.1.4 Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur müssen die Start- bzw. Zusatzbrenner betrieben werden. Beim Abfahren der Anlage müssen zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen diese Brenner solange betrieben werden, bis sich keine Abfälle mehr im Feuerraum befinden. Im Rahmen der Zusatzfeuerung dürfen nur Erdgas, Flüssiggas, Heizöl EL oder sonstige flüssige Brennstoffe, soweit keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können, betrieben werden.
- 4.1.5 Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass eine Beschickung des Verbrennungsofens mit Abfällen
- erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
 - nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird und
 - unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.
- 4.1.6 Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist das Datum der Aufnahme der Inbetriebnahme bzw. des Probetriebs der geänderten Verbrennungslinie 2 (VEB 2) spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.

4.2 Messung und Überwachung

- 4.2.1 Die Messplätze zur Durchführung der Einzelmessungen und der kontinuierlichen Messungen sind insbesondere nach den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2066 einzurichten. Sie müssen gefahrlos zugänglich und begehbar sein. An den Bühnen für die Überwachung der Emissionen ein-

schließlich der Verbrennungsbedingungen sind ortsfeste Anschlüsse für die notwendigen Betriebsmittel (z.B. Strom, Druckluft) vorzusehen.

- 4.2.2 Zugelassene Messstellen i.S. dieses Genehmigungsbescheides müssen nach § 26 BImSchG in einer amtlichen Veröffentlichung des Landes Baden-Württemberg für die jeweils betreffende Aufgabe bekannt gegeben sein.

Kontinuierliche Messungen

- 4.2.3 Die Massenkonzentrationen der in § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV genannten Schadstoffe mit Ausnahmen von organische Stoffe, HF und Ammoniak sind einschließlich der erforderlichen Betriebsgrößen (Verbrennungsbedingungen, Abgastemperatur, O₂-Gehalt, Abgasvolumenstrom, Druck und Abgasfeuchte) kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.
- 4.2.4 Die Messwerte sind gem. § 17 Abs. 1 der 17. BImSchV und der Richtlinie des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen gem. Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005 (GMBI. 2005 Nr. 38, S. 795) auszuwerten. Neue Auswertekriterien, die amtlich bekannt gegeben werden, sind anzuwenden.
- 4.2.5 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist gem. § 17 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV ein Jahresmessbericht zu erstellen, der innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen ist. Grenzwertüberschreitungen und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen sind im Bericht zu erläutern.
- 4.2.6 Ergänzend zum Messbericht nach Nr. 4.2.5 sind Angaben über den Betrieb der SNCR-Anlage zu machen. Hierbei sind in tabellarischer Form die Tage aufzuführen, an denen die Anlage betrieben wurde in Verbindung mit Angaben der eingesetzten Menge des Harnstoffes und der Emissionswerte für Stickoxide.
Alternativ hierzu ist die Massenkonzentration für Ammoniak analog der Nr. 4.2.3 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Sollte die SNCR-Anlage länger als ein Monat im Jahr betrieben werden, ist die kontinuierliche Messung für Ammoniak verpflichtend durchzuführen.

Messeinrichtungen

- 4.2.7 Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionswerten, Bezugswerten und Auswerterechner müssen eignungsgeprüft sein. Bei Einbau einer neuen Messeinrichtung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Bescheinigung einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI-Richtlinie 3950, Blatt 3) und die ordnungsgemäße Funktion des Auswerterechners innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.2.8 Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind durch eine zugelassene Messstelle nach einer wesentlichen Änderung der Anlage und im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Einzelmessungen

- 4.2.9 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Verbrennungsbedingungen (siehe Nr. 4.1) ist von einer zugelassenen Messstelle spätestens 6 Monate nach Beginn des Probebetriebes der geänderten VEB 2 zu überprüfen.

Störungen des Betriebes

- 4.2.10 Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen. Er hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 4.2.11 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen, die Ergebnisse der Einzelmessungen der Emissionen der Klärschlammverbrennungsanlage sowie die Ergebnisse der Überwachung der einzuhaltenden Verbrennungsbedingungen ist die Öffentlichkeit einmal jährlich zu unterrichten. Dabei ist anzugeben, ob die Verbrennungsbedingungen und Emissionsbegrenzungen

eingehalten wurden. Dauer und Umfang evtl. Nichteinhaltung und die Gründe dafür sind darzustellen.

4.3 Waschwasserbehandlung und wassergefährdende Stoffe

4.3.1 Der Durchfluss durch die Waschwasserbehandlungsanlage ist auf 2,5 m³/h begrenzt.

Die in der wasserrechtlichen Genehmigung für den Betrieb der Waschwasserbehandlungsanlage und Einleitung der gereinigten Abwässer in das Klärwerk Karlsruhe vom 27.12.2005 aufgeführten Anforderungen und Nebenbestimmungen gelten ansonsten fort.

4.3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden.

4.3.3 Der Betreiber hat die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Hierzu ist eine regelmäßig aktualisierte Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen.

4.3.4 Für die aus Beton gefertigten Auffangwannen des Polymerkonzentratlagers und der beiden Behandlungsbehältern der Waschwasserbehandlungsanlagen sind Anträge auf Eignungsfeststellung zu stellen.

4.4 Arbeitsschutz

4.4.1 Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu geben. In der Betriebsanweisung

sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen.

- 4.4.2 Die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig wiederkehrend, mindestens einmal im Jahr, allgemein und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Von den Unterwiesenen ist die Teilnahme durch Unterschrift schriftlich bestätigen zu lassen.
- 4.4.3 Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift - BGV A 8 - "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Diese Türen müssen in Fluchtrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Daher sind Rolltore im Verlauf von Rettungswegen nicht zulässig.

- 4.4.4 Galerien, Arbeitsbühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, sowie Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gesichert sein. Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 1 m aufweisen.
- 4.4.5 Heiße Oberflächen von Maschinen und Rohren, die im Arbeits- und Verkehrsbereich liegen, müssen gegen zufälliges Berühren so gesichert sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind.
- 4.4.6 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

- 4.4.7 Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Personen, die sich in Lärmbereichen aufhalten, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie zu benutzen haben.

4.5 Baurecht

- 4.5.1 Ausgänge, Notausgänge und Rettungswege sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Sie müssen ständig begehbar sein. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen während der Anwesenheit von Personen nur so verschlossen sein, dass sie ohne Hilfsmittel „mit einem Griff“ leicht von innen in voller Breite geöffnet werden können. Ansonsten dürfen im Verlauf von Rettungswegen nur zugelassene Verschlusseinrichtungen eingebaut werden.

Brandschutz

- 4.5.2 Für das Gebäude, das in die Brandgefährdungsklasse „mittel“ eingestuft wird, sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 / DIN 14408 anzubringen. Art, Anzahl und Aufstellungsort sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGR 133 zu ermitteln. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m (OK-Feuerlöscher) anzubringen. Auf die Feuerlöscher ist mit einem Brandschutzzeichen F05 nach berufsgenossenschaftlicher Vorschrift (GBV A8) hinzuweisen.
- 4.5.3 Für die Hindurchführung von Leitungen durch Wände und Decken mit brandschutztechnischen Anforderungen, Leitungen in Rettungswegen und Leitungen für Sicherheitseinrichtungen im Gebäude ist die aktuelle Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR) einzuhalten.
- 4.5.4 Zugänge zu technischen Betriebsräumen sind entsprechend DIN 4066 besonders zu kennzeichnen.

4.6 Dampfkesseltechnische Nebenbestimmungen

4.6.1 Die Brennstoffzufuhr ist so einzustellen, dass die zulässige Dampfleistung von 8,2 t/h sowie die zulässige Heißdampf­temperatur von 400°C nicht überschritten werden kann. Schwankungen der Brennstoffqualität sind hierbei zu berücksichtigen.

Der Heizöldurchsatz des Startbrenners darf bei einem Heizwert von 42700 kJ/kg nachweisbar maximal 380 kg/h betragen.

4.6.2 Die Betreiberin hat als Arbeitgeberin eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 3 BetrSichV durchzuführen. Hierbei ist die TRBS 1111 zu beachten.

Auf Grundlage ihrer Gefährdungsbeurteilung ist unter Beachtung von § 12 BetrSichV eine Betriebsanweisung zu erstellen und am Kesselwärterstand auszulegen. Diese muss enthalten:

- die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen
- die Anweisung für die Wartung der Anlage, inklusive eines Befahrkonzeptes für den Dampfkessel und der Rauchgasreinigungsanlage
- die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind
- Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage
- Hinweise auf Flucht- und Rettungswege
- eine schematische Anordnung der brennstoffführenden Leitungen und Armaturen
- das strikte Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen oder an ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen

4.6.3 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme sind die Konformitätserklärungen und ggf. Konformitätsbescheinigungen aller neu eingesetzten Baugruppen und Druckgeräte, welche Bestandteil der Dampfkesselanlage ist, vorzulegen. Die Baugruppen und die Druckgeräte müssen für die Aufstellung an dem Betriebsort Karlsruhe geeignet sein.

- 4.6.4 Die Dampfkesselanlage muss so aufgestellt sein, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, instand gesetzt und überwacht werden kann.
- 4.6.5 Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die täglich geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehendem Holm oder Bühnen mit Treppen, fest angebauten Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
- 4.6.6 Verkehrsflächen/-wege, an denen Absturzgefahr besteht, wie begehbare Plattformen oder Kesseldecken von mehr als 1 m Höhe über Flur sowie wie Treppen mit mehr als fünf Stufen, müssen mit Geländern ausgestattet sein.
- 4.6.7 Die Dampfkesselanlage ist im Bereich der Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sowie die Rettungswege ausreichend zu beleuchten. Für Rettungswege und deren Ausgänge muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein.
- 4.6.8 Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage dürfen nur sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) im Sinne §8 BetrSichV bzw. TRD 601 Blatt 1 Nr. 6 beauftragt werden.
- 4.6.9 Das Speise- und das Kesselwasser muss nachweislich den Anforderungen der TRD 611 genügen.
- 4.6.10 Die Sicherheitssteuerkreise der Kessel- und Brennersteuerung müssen den Anforderungen der DIN EN 50156-1 entsprechen. Die Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Anlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 muss durch eine entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit nachgewiesen werden. Die Ausführung der Steuerung und der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen muss den vorgeprüften Stromlaufplänen und, wo zutreffend, dem vorgeprüften Sicherheitsprogramm entsprechen.
- 4.6.11 Die elektrische Ausrüstung der Kesselanlage muss den Anforderungen der DIN EN 50156-1 sowie den zutreffenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Für den Betrieb der Anlage müssen die Anforderungen der Unfallverhütungs-

vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A3 berücksichtigt werden.

- 4.6.12 Vor jeder Inbetriebnahme der Feuerung müssen die Rauchgaszüge der Dampfkesselanlage ausreichend durchlüftet werden. Für eine ausreichend Durchlüftung ist ein dreifacher Luftwechsel des Gesamtvolumens des Feuer- und Rauchgasraumes der gesamten Dampfkesselanlage inklusive der Rauchgasreinigungsanlage notwendig. Die ausreichende Durchlüftung ist zwangsweise durch ein Zeitglied sicherzustellen. Während der Vorbelüftung ist die Abscheidespannung des Elektrofilters der Rauchgasreinigungsanlage zu halbieren.

Hinweise

- Die Anlagenteile der Dampfkesselanlage sind entsprechend den Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS) aufzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Diese sind insbesondere:

- TRBS 1111, Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung, 09. Dezember 2006
- TRBS 2141, Gefährdungen durch Dampf und Druck – Allgemeine Anforderungen –, 23. März 2007
- TRBS 2141 Teil 1, Gefährdungen durch Dampf und Druck - Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern, 06. März 2008
- TRBS 2141 Teil 2, Gefährdungen durch Dampf und Druck- Schädigung der drucktragenden Wandung, 04. August 2009
- TRBS 2141 Teil 3, Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien, 21. September 2009
- TRBS 2210, Gefährdungen durch Wechselwirkungen, 06. Dezember 2006

- Folgende Technische Regeln sind darüber hinaus bezüglich der BetrSichV sinngemäß anzuwenden soweit sie die Aufstellung und den Betrieb betreffen:

- TRD 001 Allgemeines, Aufbau und Anwendung der TRD, Ausgabe August 1997

- TRD 401 Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV, Ausgabe Mai 1999
- TRD 403 Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV, Ausgabe Juni 1984
- TRD 411 Ölfeuerung an Dampfkesseln, Ausgabe Februar 1997
- TRD 415 Wirbelschichtfeuerungen an Dampfkesseln, Ausgabe August 2001
- TRD 460 Anlagen zur Verminderung von luftverunreinigenden Stoffen in Rauchgasen von Dampfkesselanlagen, Ausgabe Dezember 1996.
- TRD 601 Blatt 1 Betrieb der Dampfkesselanlage - Teil 1 - Allgemeine Anweisung für den Betreiber von Dampfkesselanlagen für Dampfkessel der Gruppe IV, Ausgabe Juni 1983
- TRD 601 Blatt 2 Betrieb der Dampfkesselanlage - Teil II - Allgemeine Anweisung für die Wartung von Dampfkesselanlagen - Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV, Ausgabe August 2001
- TRD 611 Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV, Ausgabe August 2001

- Für die baulichen Anlagen von feststehenden Landdampfkesselanlagen - z.B. Kesselhäuser, Schornsteine - gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen.

4.7 Jahresbericht nach § 31 BImSchG

Bis spätestens 31.05 jeden Jahres ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe über das Vorjahr ein Jahresbericht vorzulegen, in dem eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung dargestellt sind.

In dem Bericht sind u.a. Angaben zum Betrieb der Anlage, zu Luftemissionen und -immissionen, zur Wasser- und Abwassernutzung, zum Abfall, zu Boden und Grundwasser, zu Lärm, zur Energienutzung und zum Umweltmanagement zu machen. Sofern diese Daten dem Regierungspräsidium Karlsruhe schon vorliegen, kann im Jahresbericht darauf verwiesen werden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt ein Musterbericht zur Verfügung.

4.8 Überprüfung der Genehmigungen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird bis zum 31.05.2016 alle bisherigen Genehmigungen und Anordnungen überprüfen und ggf. aktualisieren und zusammenfassen. Hierzu sind evtl. erforderliche Unterlagen nach Aufforderung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

5. Begründung

5.1 Die Stadt Karlsruhe betreibt auf dem Gelände des Klärwerks Karlsruhe eine Klärschlammverbrennungsanlage, bestehend aus den Verbrennungslinien 1 und 2 (VEB1 und VEB2), jeweils mit angeschlossener Rauchgasreinigungsanlage, und der Entwässerungshalle mit übergeordneten Betriebseinheiten. Mit dem vorliegenden Antrag werden Anlagenteile der Verbrennungslinie 2 (VEB 2) sowie übergeordnete Systeme, u.a. die Waschwasserbehandlungsanlage erneuert.

Die zulässige Feuerungswärmeleistung der VEB2 wurde mit der 2. Teilgenehmigung vom 15.12.1989 (Az. 7213-8823.12/8.1) mit 6,57 MW genehmigt und bleibt unverändert bestehen. VEB2 ist auf 5,9 t/h Brennstoff ausgelegt.

5.2 Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage bedürfen einer Genehmigung nach den §§ 4 ff, 16 BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) i.V.m. den §§ 1, 2 und der Nrn. 8.1.1.3 und 8.10.2.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21 S.973), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, da die baulichen und betrieblichen Änderungen eine wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage darstellen. Die Anlage ist gemäß § 3 4. BImSchV und der Kennzeichnung E im Anhang eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

5.3 Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz - Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) in der derzeit geltenden Fassung.

5.4 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte antragsgemäß abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

5.5 Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, zu dem Antrag gehört:

- Stadt Karlsruhe mit den Dienststellen
 - Untere Natur-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Städtische Branddirektion
- Umweltverbände
 - BUND
 - LNV
 - NABU

5.6 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) und die nach § 18 Abs.1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlagen ein.

5.7 Diese Genehmigung schließt nicht die nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für die aus Beton gefertigten Auffangwannen des Polymerkonzentratlagers und der zwei Behandlungsbehälter der Waschwasserbehandlungsanlage ein.

5.8 Durch die Auslegung der Waschwasserbehandlungsanlage, die eine Nebenanlage der Klärschlammverbrennungsanlage ist, auf den Parallelbetrieb der Klärschlammverbrennungslinien ist eine Anpassung der in der wasserrechtlichen Genehmigung vom 27.12.2005 Az. 54.3a-8914/Klärwerk Karlsruhe aufgeführten Durchflussmenge erforderlich geworden. Die erhöhte Durchflussmenge ist in den Nebenbestimmungen unter Nr. 4.3.1 bestimmt.

5.9 Der TÜV Süd hat die geprüften Antragsunterlagen für die nach § 18 Abs.1 Nr. 1 BetrSichV notwendige Erlaubnis mit Schreiben vom 02.02.2014 unter Beifügung des Gutachtens TÜ SW 13-040 vom 02.02.2014 an den Antragsteller und mit Weitergabe an das Regierungspräsidium Karlsruhe zurückgesandt. Die Sachverständigenprüfung hat ergeben, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Dampfkesselanlagen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, wenn neben den Angaben in den Antragsunterlagen die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.6 dieses Bescheides eingehalten werden.

Die Dampfkesselerlaubnis konnte auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 und 4 BetrSichV erteilt werden.

5.10 Auf Antrag vom 29.05.2013 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Entscheidung vom 29.07.2013 den vorzeitigen Beginn für bestimmte Baumaßnahmen gemäß § 8 a BImSchG zugelassen.

5.11 Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Gemäß § 38 BauGB wurde die Stadt Karlsruhe beteiligt. Sie hat aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert.

5.12 Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 3c 1 UVPG war das Vorhaben der Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde zu unterziehen. Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu befürchten sind. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde am 23.07.2013 auf der Website des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

5.13 Die Verpflichtung zur Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt aufgrund der Übergangsvorschrift gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2.

- 5.14 Die in den Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.1 aufgeführten Emissionsgrenzwerte entsprechen den in der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21 S. 1021), berichtigt am 07.10.2013, unter § 8 aufgeführten Werten in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 und den in § 28 Abs. 1 und 6 festgelegten Übergangsregelungen.

Die unter Nr. 4.1.2 aufgeführte Regelung der Mindesttemperatur wurde mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 21.07.2004 Az. 55b2-8823.12/8.1 bestimmt. Die unter Nr. 4.1.3 aufgeführte Regelung zum Parallelbetrieb der Klärschlammverbrennungslinien wurde mit der Teilgenehmigung vom 17.10.2001 und mit der zweiten Teilgenehmigung vom 29.04.2001 bestimmt. Ansonsten entsprechen die unter Nr. 4.1 aufgeführten Verbrennungsbedingungen den Anforderungen der §§ 4 ff der 17. BImSchV.

Die unter Nr. 4.2.3 aufgeführten Regelungen zu kontinuierlichen Messungen entsprechen den Anforderungen des § 16 der 17. BImSchV. Die hier aufgeführten Ausnahmen zur Pflicht von kontinuierlichen Messungen zu organischen Stoffen (Gesamtkohlenstoff) und anorganischen Fluorverbindungen (HF) wurden in der nachträglichen Anordnung vom 02.04.1997 bestimmt. Die Ausnahme zu Ammoniak wurde in Verbindung mit Nr. 4.2.6 getroffen, da der Emissionsgrenzwert für Ammoniak nach Nr. 4.1.1 nur während des Betriebes der SNCR-Anlage zur Reduzierung der Stickoxide einzuhalten ist und dieser Betrieb für den Anfahrbetrieb der Klärschlammverbrennungsanlage zur Reduzierung möglicher Emissionsspitzen vorgesehen ist. Somit ist nur von kurzen Betriebsphasen der SNCR-Anlage auszugehen, über die jeweils detailliert berichtet werden muss.

Soweit in diesen Nebenbestimmungen und in früheren Bescheiden nichts anderes bestimmt ist, sind die Anforderungen der 17. BImSchV unmittelbar einzuhalten.

- 5.15 Die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 werden berücksichtigt durch den Nachweis, dass die Zusatzbelastung durch die Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage den in der TA Lärm vorgegebene Grenzwert unterschreitet. Es wird hierzu auf den Erläuterungsbericht des Antrags Ziffer 6.3 Lärm verwiesen.

- 5.16 Den Genehmigungsanträgen war mit dem zuletzt beantragten Inhalt und Umfang stattzugeben. Das Vorhaben zur Ertüchtigung der Klärschlammverbrennungsanlage ist mit den unter Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Nach Maßgabe dieser Bedingungen, Auflagen und inhaltlichen Beschränkungen kann die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Anforderungen nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und den Belangen des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlage sichergestellt werden (§ 6 i.V. mit §§ 5 und 7 BImSchG), so dass ein Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung besteht. Die Entscheidung berücksichtigt die Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen der Behörden.
- 5.17 Diese Änderungsgenehmigung wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Website des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

6. Gebührenentscheidung

Die Kosten für die Entscheidung gemäß Nr. 1.1/1.2 hat die Antragstellerin zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von

32.400,00 € (i.W.: zweiunddreißigtausendvierhundert Euro)

festgesetzt. Der Gebührenbescheid ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 492), in Verbindung mit der

- Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert am 31.03.2013 (GBl. Nr. 4, S. 62) und den Nr. 13.1.1 und 13.2.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM) hierzu und
- des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (BGI. Nr. 13, S. 322, zuletzt geändert am 10.05.2010 (GBl. Nr. 9 S. 446) und der genannten Nummer des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Die Höhe der innerhalb eines Gebührenrahmens festgesetzten Gebühr der Pos. 2 richtet sich nach dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner (§ 7 LGebG).

Der Gebührenberechnung liegen die von Ihnen angegebenen Kosten der Änderung einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer zugrunde:

Investitionskosten	22.900.000,00 €
darin enthalten: Baukosten	1.000.000,00 €
darin enthalten: Anlagekosten	19.600.000,00 €
darin enthalten: Errichtungskosten der Kesselanlage	2.500.000,00 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

gemäß Nr. 8.1.1 GebVO UM

Kostenbetrag über 3.500.000 €:	17.500,00 €
zzgl. 0,05 % v. 19.400.000,00 € (22,9 Mio € - 3,5 Mio €)	<u>+ 9.700,00 €</u>
zusammen	27.200,00 €

gemäß Nr. 8.3.1 GebVO UM 75 v.H. der Gebühr nach 8.1.1 **20.400,00 €**

Eine Gebührenerleichterung gemäß Nr. 0.6 GebVO UM entfällt, da der Antragsteller kein EMAS registrierter Betrieb ist.

2. Baurechtliche Genehmigung

gem. Nr. 11.1.1 GebVerzWM

4 ‰ von 1.000.000,00 €	4.000,00 €
------------------------	-------------------

3. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

gem. Nr. 9.2.4. GebVO UM sowie den Anmerkungen hierzu

Kostenbetrag über 500.000 €:	2.000,00 €
zzgl. 0,3 % v. 2.000.000,00 € (2,5 Mio € - 0,5 Mio €)	+ 6.000,00 €
zusammen	8.000,00 €

Die Gebühr beträgt somit insgesamt 32.400,00 €

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Kto Nr. 749 55301 02, BLZ 600 501 01 (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600).

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Rösch